

# SATZUNG

## des Bürgervereins Köln-Longerich e.V.

Personen und Funktionen können weiblich oder männlich sein.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bürgerverein Köln-Longerich e.V.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 6466 eingetragen.
2. Sein Sitz ist Köln-Longerich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne § 21 BGB.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977).

Zweck des Vereins ist,

- den Umwelt- und Landschaftsschutz in Köln-Longerich zu verbessern sowie den Heimatgedanken der Longericher Bürger zu fördern. Zur Wahrung des Umwelt- und Landschaftsschutzes ist der Bürgerverein auch gegenüber städtischen und staatlichen Behörden zum Handeln befugt.
  - die Förderung von Bildung und Erziehung, vor allem auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. Dieses geschieht durch Vorträge, Diskussionen, Besichtigungsfahrten, Besuche und Ähnliches mehr.
  - die Förderung der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung durch Turnen, Spiel und Sport sowohl selbständig als auch im Zusammenwirken mit den örtlichen Turn- und Sportvereinen.
  - für die Instandhaltung der Kinderspielplätze in Köln-Longerich zu sorgen und auf diesen die Errichtung von Spielgeräten zu veranlassen.
  - geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr auf allen Longericher Straßen zu ergreifen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern und/oder einzelnen Vereinsmitgliedern, die in Absprache oder Anweisung durch den geschäftsführenden Vorstand entstanden sind.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
  5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln - Bezirksvertretung Köln-

Nippes. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Köln-Longerich zu verwenden.

6. Der Verein ist unkonfessionell und parteipolitisch neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck verfolgen.
2. Die Aufnahme als Mitglied kann jeder Bürger durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme zur Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt jeder Antragsteller die Vereinssatzung als verbindlich an.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss wegen Verfehlungen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe erfolgen.
8. Mitglieder, die nach dreimaliger Zahlungsaufforderung ihre Beitragsrückstände nicht ausgleichen, werden durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen.
9. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

### §4

#### Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des gültigen Jahresbeitrages, der seiner Mitgliedschaft entspricht.
2. Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung nach Anhörung des Vorstandes beschlossen.
3. Zahlungsrückstände werden zuzüglich der entstehenden Kosten eingefordert.

### §5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §6

### Vorstand

1. Geleitet wird der Verein von einem Vorstand im Sinne § 26 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.
4. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.
6. Der erweiterte, dem Registergericht nicht namentlich benannte Vorstand setzt sich aus dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern zusammen. Der Schriftführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
7. Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein mit zwei Personen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Nur sie können Willenserklärungen des Vereins nach außen abgeben.
8. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Rücktritt oder Tod vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
9. Der geschäftsführende Vorstand handelt nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse sowie nach den allgemeinen Richtlinien der gültigen Geschäftsordnung.
10. Im Innenverhältnis hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes bei Beschlussfassung gültiges Stimmrecht.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend und darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.
12. Beschlussfassungen erfolgen offen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
13. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind deutlich zu kennzeichnen.
14. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder oder andere Personen als Sachkundige zu seiner Unterstützung heranziehen. Sie haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
15. Die Befugnisse und Aufgabenbereiche regelt die gültige Geschäftsordnung, deren Fassung durch Vorstandsbeschluss bestimmt wird. Sie gilt als interne Arbeitsanweisung, die nicht gegen die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen darf.
16. Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Verein entstandenen Ausgaben, sofern die Kostenverursachung vorab durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt bzw. ausdrücklich beauftragt wurde. Diese Beauftragung ist in den Sitzungsprotokollen entsprechend so darzulegen, dass der Umfang der Beauftragung eindeutig für jedweden Dritten nachvollziehbar ist. Nach Überprüfung der Kostennachweise durch den Kassierer werden diese vom Kassierer erstattet. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## §7

### Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter spätestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung ein. Unter Verzicht von Form und Fristen kann der geschäftsführende Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt,
  - 2.1 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
  - 2.2 die Entlastung des Vorstandes,
  - 2.3 die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - 2.4 die Beschließung der Beitragsordnung,
  - 2.5 die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - 2.6 die Bestellung von zwei Kassenprüfern als Berichterstatter über den Jahresabschluss.
3. Die Wahlperiode des Vorstandes umfasst zwei Geschäftsjahre. Für Neuwahlen, um ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen, gilt § 6 Ziffer 8.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall eingeladen werden, wenn eine solche nach § 6 Ziffer 8 dieser Satzung oder aus einem anderen Vereinsinteresse erforderlich wird - oder - wenn hierzu von mindestens dem zehnten Teil aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftlich begründetes Verlangen vorliegt.
5. Einzelanträge und Änderungswünsche zur Tagesordnung werden zugelassen, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.
6. Als Wahlleiter fungiert der Schriftführer bis zur Benennung des neuen Vereinvorstandes.
7. Über die Zulassung etwaiger Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung selbst. Solche Anträge werden im Falle ihrer Zulassung unter Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung behandelt. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
8. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Regelung gilt nicht für das Verfahren nach § 8 Ziffer 1 dieser Satzung.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.
10. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm zu unterzeichnen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

## § 8

### Satzungsänderung, Auflösung

1. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins gelten die Personen des geschäftsführenden Vorstandes als beteiligte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

## § 9

### Gerichtsstand

Für alle Rechtsgeschäfte gilt der Gerichtsstand Köln als vereinbart.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. November 1979 einstimmig verabschiedet und in der Mitgliederversammlung am 27. November 1981 geändert.

Weitere Änderungen der Satzung erfolgten in den Mitgliederversammlungen am 23. März 1984, 20. März 1985, 23. Mai 1993, 16. Oktober 2006.

Die nächste Satzungsänderung wird in der Mitgliederversammlung am 11. April 2013 beantragt.

Ulrich Grosch  
1. Vorsitzender

Barbara Lorsbach  
2. Vorsitzende